

**Planzeichenerklärung:**

**Art der baulichen Nutzung**

WS Kleinsiedlungsgebiet

**Maß der baulichen Nutzung**

0,3 Geschosflächenzahl  
 0,2 Grundflächenzahl  
 I Zahl der Vollgeschosse

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

o Offene Bauweise  
 - - - - - Baugrenze

**Verkehrsflächen**

□ Straßenverkehrsfläche  
 — Straßenbegrenzungslinie

**Sonstige Planzeichen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch graue Folie zusätzlich gekennzeichnet  
 [Symbol] Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Moorheide“  
 [Symbol] Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1 „Moorheide I“  
 [Symbol] 20 KV Freileitung mit Schutzbereich (siehe textl. Festsetzung § 2)

**Flächen für Versorgungsanlagen**

[Symbol] Abwasserpumpstation

**Textl. Festsetzungen:**

**§ 1**  
 Im Plangebiet tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „Moorheide“ außer Kraft.  
**§ 2**  
 Im Schutzbereich der 20 KV Freileitung sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig.

**Verfahrensvermerke**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04.06.1984 die Aufstellung der 1. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen<sup>4)</sup>. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 07.11.1985 ortsüblich bekanntgemacht.  
 Wietzen, den 30.09.1986  
 [Signature] Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke  
 Kartengrundlage: R.-Flurkartenwerk 1:1000  
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für das Planungsamt des Landkreises Nienburg erteilt durch das Katasteramt Nienburg (Weser) am 10.07.1984 Az.: A III 21/84  
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.06.1984).  
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortlichkeit übertragen.

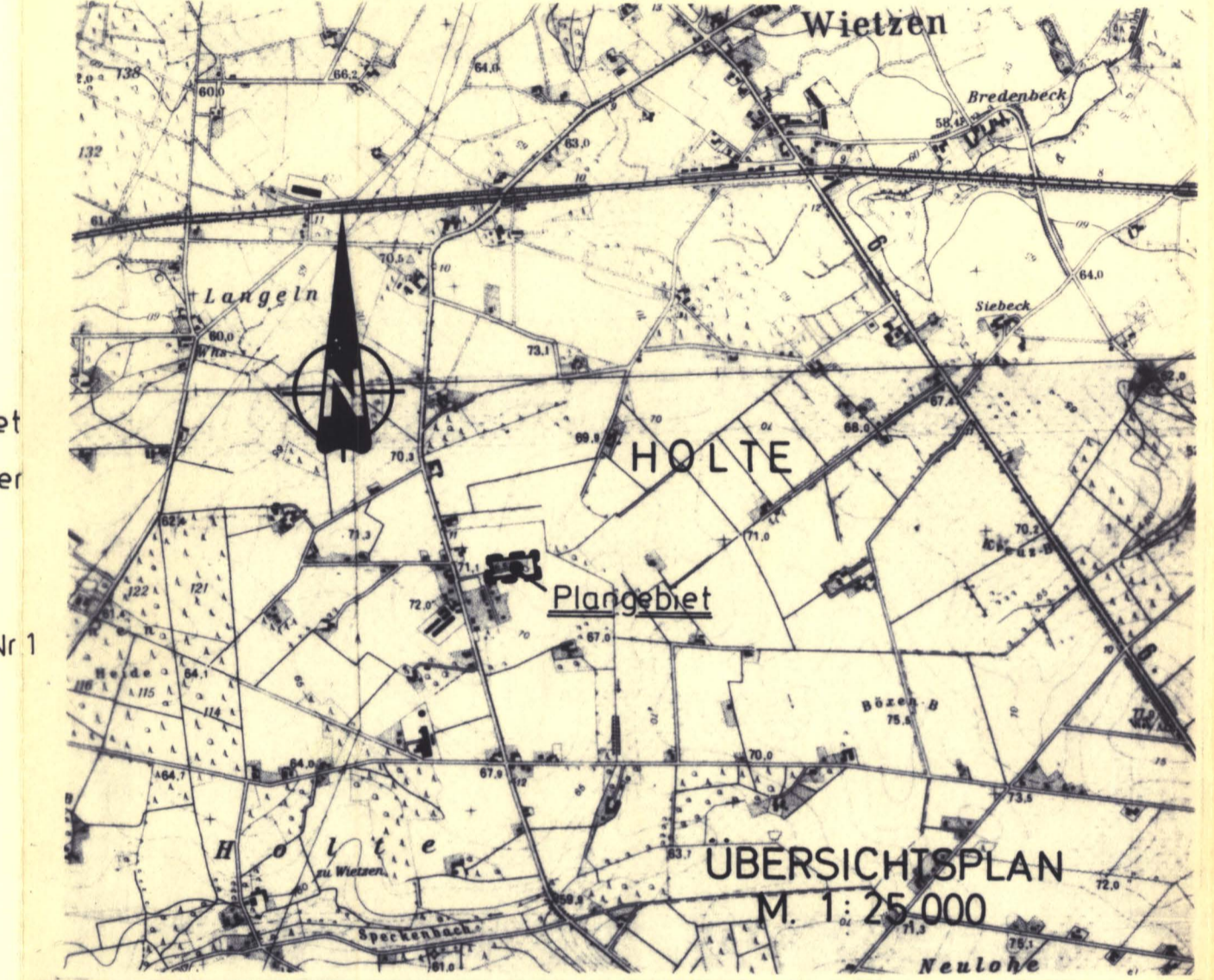
Katasteramt Nienburg (Weser), den 10.07.1984  
 [Seal of Katasteramt Nienburg (Weser)]  
 [Signature] Unger

Der Entwurf der 1. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Nienburg / W. Der Oberkreisdirektor Planungsamt  
 Nienburg / Weser, den 14.12.1985  
 i.A. [Signature] Unger (Siegel)

**Präambel**  
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz<sup>1)</sup> vom 24.06.1985 (BGBl. I S. 1144),<sup>1) M 47</sup>  
 und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz<sup>1)</sup> vom 11.04.86 (Nds. GVBl. S. 103)<sup>1) i. V. m.</sup>  
 § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch 3. VO<sup>4)</sup> vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545)<sup>1)</sup>  
 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch 2. Gesetz<sup>1)</sup> vom 10.05.1986 (Nds. GVBl. S. 140, ber. S. 196)  
 hat der Rat der Gemeinde Wietzen diesen Bebauungsplan Nr. 1<sup>3)</sup> bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden<sup>3)</sup> textlichen Festsetzungen – sowie den nachstehenden / nebenstehenden<sup>3)</sup> örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung –<sup>2)</sup> als Satzung beschlossen.  
 Wietzen, den 30.09.1986  
 [Signature] Gemeindedirektor

[Signature] Ratsvorsitzender  
 [Seal of Gemeinde Wietzen]  
 [Signature] Gemeindedirektor

URSCHRIFT Landkreis Nienburg / Weser  
 Urschrift Gemeinde  
**WIETZEN**  
 OT. Holte  
 Bebauungsplan Nr. 1  
**„MOORHEIDE“**  
 - 1. ÄNDERUNG -  
 Flur 1u.3 – Maßstab 1:1000



Planverfasser Landkreis Nienburg/W Der Oberkreisdirektor Planungsamt	Bearbeitet: R. Unger Gezeichnet: C. Pothorst Az. 61-622-21 / 036-2-1-A1	Stand: 14.07.86 Geändert: 18.02.86 Poth.
---	---	---

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.02.1986 dem Entwurf der 1. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.03.86 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.04.86 bis 02.05.86 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen<sup>5)</sup>.  
 Wietzen, den 30.09.1986  
 [Signature] Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 1. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen<sup>6)</sup>. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.  
 Wietzen, den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 14.07.86 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.  
 Wietzen, den 30.09.1986  
 [Signature] Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Hannover (Az. 309.6-2/192.2 / 1.1-56/41/86) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben<sup>3)</sup> – gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt<sup>3)</sup>. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 15.12.1986 von der Genehmigungsbehörde ausgenommen<sup>3)</sup>.  
 Wietzen / Hannover, den 15.12.1986  
 [Seal of Bezirksregierung Hannover] Genehmigungsbehörde

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. 309.6-2/192.2 / 1.1-56/41/86) aufgeführten Auflagen / Maßgaben<sup>3)</sup> in seiner Sitzung am beigetreten<sup>6)</sup>. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben<sup>3)</sup> vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.  
 Wietzen, den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 11.02.87 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 12.02.87 rechtsverbindlich geworden.  
 Wietzen, den 23.04.1987  
 [Signature]

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht<sup>3)</sup> – geltend gemacht worden.  
 Wietzen, den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen  
 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung  
 3) Nichtzutreffendes streichen  
 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde  
 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung  
 6) Nur falls erforderlich